

PUBLICANDUM.

DA seit dem anfange der gegenwärtigen Krieges Unruhen einige fremde Zeitungs-schreiber sich einer unerlaubten Partheylichkeit gegen den Königlich Preussischen Staat schuldig gemacht; So wird Namens Seiner Königlich Majestæt von Preussen und auf allerhöchst DEROSELBEN special Befehl d: d: Berlin den 3^t curr: allen DERO Untertanen im Hertzogtum Geldern, wes Standes und Würden sie seyn mögen, hiedurch alles Ernstes verboten, daß niemand die Frantzösische Zeitungen, die zu Brüssel und Cölln herauskommen, und die zu Cölln und Franckfurt am Mayn, wie auch an andern Orten herauskommende so genandte Reichs-Ober-Post-Amts Zeitung, desgleichen auch die Antwerper-Zeitung, halten, kommen lassen, oder debitiren soll.

Wann jemand dawieder handeln mögte, der soll bey jeden Contraventions-fall in FÜNFZIG DUCATEN Strafe verfallen seyn, davon die eine Hälfte den Fisco, und die andere Hälfte dem Angeber zu kommen soll.

Damit sich nun keiner mit der Unwissenheyt entschuldigen möge, so haben die Magistrate und Beamte im Geldrischen gegenwärtige Verordnung so fort publiciren, und affigiren zu lassen, auch darüber mit allen Nachdruck zu halten.

Geldern den 12. Novembr: 1778.

Anstatt und von wegen Allerhöchst gedachter Sr Königl: Majestæt.

Plesmann. Ehr: v. Keverberg. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

*entfangen den 21. Febr 1778
en gepub den 12. d. d.*